



# SCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE, KASUALIEN, WEITERE KIRCHLICHE FEIERN UND VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19

Version 27.05.2021

## **EINLEITUNG**

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt für die alle früheren Fassungen. Der Bundesrat hat am 26. Mai einzelne Massnahmen etwas gelockert.

## **GRUNDSÄTZLICHES**

Das Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen. Es behandelt jedoch auch Kasualien (Beerdigungen, Trauungen, Konfirmationen, Taufen), weitere kirchliche Feiern und Veranstaltungen.

## **VERANSTALTUNGEN**

Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden, aber ohne Publikum, sind mit bis zu 50 Personen wieder möglich. Im kirchlichen Bereich gilt dies beispielsweise für eine Kirchturm-Führung, einen Seniorennachmittag etc.

Bei Veranstaltungen mit Publikum, also etwa bei einem Konzert, sind in Innenräumen bis zu 100 Personen und in Aussenbereichen bis zu 300 Personen erlaubt. Innenräume dürfen maximal zur Hälfte der Kapazität belegt werden. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Von Pausen ist abzusehen.

## **GOTTESDIENSTE**

«Religiöse Veranstaltungen», also Gottesdienste, gelten weiterhin als separate Kategorie, aber mit denselben neuen Teilnahmebeschränkungen (100 Personen innen und 300 draussen). Selbstverständlich sind die Maskenpflicht und die allgemeinen Schutzmassnahmen weiterhin einzuhalten. Die Begrenzung auf die Hälfte der vorhandenen Plätze (Kapazitätsbeschränkung) gilt für Gottesdienste nicht. Und die Leitenden müssen ebenfalls nicht ins Kontingent eingerechnet werden.

An Beerdigungen besteht keine fixe Teilnehmerzahl; es sind Angehörige des Familien- und des engen Freundeskreises zugelassen.

## **KONSUMATION**

Bei Konsumationen in Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden gelten dieselben Auflagen wie für Restaurationsbetriebe. An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken an den Sitzplätzen wieder erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden.

## 1. HYGIENE

	<b>Vorgaben</b>	<b>Umsetzungsstandard</b>
1.1	Maskenpflicht	Das Tragen von Schutzmasken in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist obligatorisch sowie in Wartebereichen und vor Ein- und Ausgängen. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen. Neben der Maskenpflicht in Innen- und Aussenbereichen muss gleichzeitig auch der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.

		<p>Halten Sie in öffentlich zugänglichen Räumen (Kirchen und Kirchengemeindehäusern) einzeln verpackte Schutzmasken für die Besucherinnen und Besucher bereit.</p> <p>Machen Sie die Besucherinnen und Besucher mittels der Plakate des BAG an der Eingangstür und weiteren geeigneten Orten auf die Maskenpflicht und die Hygienemassnahmen aufmerksam.</p>
1.2	Händedesinfektion	Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.
1.3	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).
1.4	Taufe und Abendmahl	<p>Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden.</p> <p>Das Feiern des Abendmahles ist seit dem Eidg. Dank-, Buss- und Betttag vom 20. September wieder möglich. Das Pfarramt kann aber nach Absprache mit der Kirchenpflege auf die Durchführung verzichten. Möglich sind sowohl das wandelnde Abendmahl wie auch die Austeilung am Platz. In jedem Fall hat die Einnahme aber am Sitzplatz zu erfolgen. Folgende Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten.</li> <li>- Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen; das Personal in den Kirchengemeinden ist entsprechend zu instruieren. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden. Dem gottesdienstlich-liturgischen Rahmen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.</li> <li>- Die Schale mit dem Abendmahlsbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden, das Brot mit einer kleinen Brotzange in die Hände gereicht werden. In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlsbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden.</li> <li>- Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen.</li> <li>- Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.</li> <li>- Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen.</li> </ul>
1.5	Gemeindegesang, Chor, Konzerte	Auftritte von Chören sind in Aussenräumen wieder zugelassen, in Innenräumen sind sie weiterhin untersagt. Bei maskenlosem Singen müssen drinnen weiterhin 25m <sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Bei anderen Aktivitäten, z.B. mit Blasinstrumenten, sind es 10m <sup>2</sup> .

## 2. DISTANZ HALTEN

---

2.1	<b>Distanz halten</b> Grundsatz	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden muss eingehalten werden (mit Schutzmaske).
2.2	<b>Distanz halten</b> Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern	Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.
2.3	<b>Distanz halten</b> Ein- und Ausgang	Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
2.4	<b>Distanz halten</b> Erhebung von Kontaktdaten	Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl. Je nach Art der Veranstaltung kommen auch Ort des Sitzplatzes oder Anwesenheitszeit in Frage. Die Kontaktdaten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.
2.5	<b>Distanz halten</b> Kinderspielecken / Kinderbetreuung	Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.  Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.  Kinder bis zum 12. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.
2.6	<b>Distanz halten</b> Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

## 3. REINIGUNG

---

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefäße sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

## 4. GENERELLE SCHUTZMASSNAHMEN UND UMGANG MIT BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

---

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten weiterhin.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden.

## 5. COVID19- UND WEITERE ERKRANKTE

---

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

## 6. BESONDERE SITUATIONEN

---

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

## 7. INFORMATION

---

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

## 8. LEITUNG

---

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.